



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 29. Juli.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1315. (1) Nr. 16923.
C u r r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. —
Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung
des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer
für das Verwaltungsjahr 1849. — In Folge Ver-
ordnung des hohen Finanz-Ministeriums ddo.
8. Juli 1848, Zahl 23351, hat die Sicher-
stellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungs-
steuer für das Verwaltungsjahr 1848 in derselben
Art und nach denselben Bestimmungen, welche
für das Jahr 1848 vorgeschrieben waren, zu ge-
schehen. — Nur werden 1) die Verhandlungen zur
gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen
oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung
nur auf ein Jahr, mit oder ohne Vorbehalt der
stillschweigenden Erneuerung, abgeschlossen werden,
und bleibt, wie bisher, 2) von diesen Verhand-
lungen die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-
Erträgnisses von der Biererzeugung und den ge-
brannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. —
3) Endlich wird als Zeitpunkt, bis zu welchem die
verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmer die zur
Erlangung des gefällsamtlichen Erlaubnißscheines
erforderlichen Erklärungen abzugeben haben, der
Termin bis längstens zehnten August 1848 fest-
gesetzt. — Laibach am 16. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1290. (3) Nr. 16606

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
In Betreff der Bestimmung des Poststrittgeldes bei
Aerarial- und Privatritten für den zweiten Sem-
ester des Solarjahres 1848. — Das Poststritt-
geld bei Aerarial- und Privatritten wird für den
zweiten Semester des Solarjahres 1848 in Ober-
österreich auf 1 fl. 4 kr., in Niederöster-
reich, Böhmen, Mähren und Schlesien,
Steiermark auf 1 fl. 2 kr., in den sieben west-
lichen Kreisen Galziens, Wadowice, Bochnia,
Sandec, Jaslo, Tarnow, Rzesow und Sanok,
und dem Krakauer Gebiete auf 58 kr., und in
den zwölf übrigen Kreisen auf 56 kr. für ein Pferd
und eine einfache Post herabgesetzt; in Kärnten
und Krain aber, im Küstenlande und in
Tyrol in dem bisherigen Ausmaße belassen. Die
Gebühr für einen gedeckten Stationswagen ent-
fällt für denselben Zeitraum in Oberösterreich mit
32 kr., in Niederösterreich, in Böhmen, Mähren,
Schlesien und Steiermark mit 31 kr., in den
westlichen Kreisen Galziens und dem Krakauer
Gebiete mit 29 kr., in den übrigen Kreisen mit
28 kr., in Kärnten und Krain mit 33 kr., endlich
in Tirol und Vorarlberg und im Küstenlande mit
34 kr. — Das Postillons-Trinkgeld, so wie das
Schmiergeld hat in allen Provinzen bei dem bis-
herigen Ausmaße zu verbleiben. Die geänderten
Gebühren treten mit 1. August l. J. in Wirksam-
keit. — Gegenwärtige Verfügung wird in Folge
hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 5. Juli

d. J., Zahl 22929, öffentlich kund gemacht. —
Laibach am 19. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1318. (1) Nr. 18251P.

Das k. k. Ministerium des Unterrichtes hat
unterm 13. l. M., Z. 4483/1206, beschlossen: Es
habe in Anbetracht des ausgesprochenen Grund-
satzes der Lehr- und Lernfreiheit von den bestehenden
Borschriften, welche den Beamten und Practi-
kanten, so wie allen andern Angestellten das gleich-
zeitige Studiren untersagen, sein Abkommen. —
Vom k. k. illyr. Landes-Präsidium. Laibach am
24. Juli 1848.

3. 1328. Nr. 16329.

Zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse wurden
neuerlich die nachstehenden freiwilligen Gaben
beim hiesigen Cameral-Zahlamte erlegt, die unter
dankebarer Anerkennung ihrer patriotischen Wid-
mung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht
werden: 1) Von der Frau Franzisca v. Best:
4 $\frac{3}{4}$ Loth altes Silber; 2) von der Comtesse
Engelshaus: 3 silberne Kaffeelöffel, im Gewichte
von 2 $\frac{1}{2}$ Loth. — Vom k. k. illyr. Gubernium.
Laibach am 23. Juli 1848.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1306. (1) Nr. 9216

Licitations-Kundmachung.

Laut Eröffnung des h. Guberniums vom
16. Juni 1848, Z. 13761, wurde von der k.
k. Prov. Staatsbuchhaltung das Materialien-
Erforderniß des vereinten Bisthum Gurker- und
Lavant-Prästerhauses zu Klagenfurt für das
Schuljahr 1848 und 1849 im folgenden An-
sehe adjustirt, als: 400 Ellen schwarzes $\frac{7}{8}$ El-
len breites decatirtes Tuch à 2 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr.;
270 Ellen schwarzes $\frac{2}{3}$ Ellen breiten Perlan
à 25 $\frac{1}{4}$ kr.; 180 Ellen Talarbinden mit echt-
färbigen Streifen à 18 $\frac{1}{4}$ kr.; 30 Stück ellen-
lange echtfärbige Mantelschlingen à 12 kr.; 30
Stück echtfärbige rothe Olivenknöpfe à 2 kr.;
100 Paar schwarze Sockenstrümpfe à 47 $\frac{1}{4}$ kr.;
100 Paar schwarze Durnerstrümpfe à 52 kr.;
200 Paar weißwirmene Männerstrümpfe à 37 kr.;
200 Stück blaue leinene Sacktücher à 14 kr.;
760 Ellen ellenbreite Lederleinwand 19 $\frac{1}{4}$ kr.;
1000 Ellen weiße Keisten-Hausleinwand à 15 $\frac{3}{4}$
kr.; 80 Ellen dunkelbraune Hausleinwand à 17 kr.;
60 Ellen Handtücherzeug à 16 $\frac{1}{4}$ kr.; 70 Ellen
Tischzeug à 21 kr.; 60 Ellen $\frac{7}{8}$ Ellen breiten
Madrasenüberzug à 17 $\frac{1}{4}$ kr.; 40 Ellen ellen-
breite Strohsackleinwand à 8 $\frac{1}{4}$ kr.; 10 Stück
Bettd.ken von gedruckter Keistenleinwand à 3 fl.
6 kr.; 10 Stück Bettkissen à 2 fl. 9 kr.; 50
Stück Halbcastorhüte à 1 fl. 35 kr.; 700 Z.
Anschlittkerzen mit Baumwollendocht à 16 kr.;
100 Z. Anschlittkerzen mit Garndocht à 15 kr.;
143 Z. Baumöl à 20 kr.; 200 Paar Män-
nerbandschuhe à 2 fl. 9 kr. — Zur Bestellung
dieser Artikel, so wie wegen Uebernahme der
Wäschereinigung wird die Minuendo-Licitation
am 3. August 1848 anberaumt, und dieselbe

wird während den vormittägigen Amtsstun-
den von 9 — 12 Uhr im Locale der Prie-
sterhaus-Direction abgehalten werden, zu wel-
cher Lieferungs-lustige unter Bekanntgebung fol-
gender Licitationsbedingungen eingeladen werden:
1) Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die
Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von gu-
ter Qualität und das Talar Tuch fest und farbe-
hältig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten
Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Mu-
ster nicht entsprechen, so wird der Ersteher
strenge verhalten, denselben zurückzunehmen und
dafür ohne Zeitverlust bessere Ware zu stellen; wo-
fern er sich aber hierzu nicht herbeilassen wolle, so
steht es der Priesterhaus-Direction frei, die abzulie-
fernden Artikel in der bedungenen Qualität auf
Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten
dem Alumnate ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist
die zur Bestellung jeder Materialgattung an-
beraumte Zeit genau einzuhalten. Das benö-
thigte Tuch, der Perlan, die weißreißene Haus-
leinwand, die Talarbinden, die Mantelschlin-
gen, Olivenknöpfe, der Madrasenüberzug, die
Bettdecken und Bettkissen und die Strohsack-
leinwand sind bis 10. September; die weiße
Lederleinwand, der Tisch- und Handtücherzeug,
die Kerzen sind bis 20. September; die leine-
nen Sacktücher, die schwarzen Socken- und
Durnerstrümpfe, die weißwirmenen Männerstrüm-
pfe, die erste Hälfte der Bandschuhe sind bis
20. October; die Halbcastorhüte bis letzten
December 1848, und die 2. Hälfte der Band-
schuhe bis letzten März 1849 beizustellen. —
Das Baumöl wird nach Bedarf zu 4 Z. vom
Ersteher abgeholt werden. — 4) Wenn von
irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem
Ausgange des Lieferungs-Contractes eine
das für das Schuljahr 1848 und 1849
entworfenene Präliminare übersteigende Quanti-
tät erforderlich werden sollte, so hat der Lie-
ferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um
den Licitationspreis beizustellen; dagegen soll er
aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung
anzusprechen, wenn der Bedarf geringer aus-
fallen sollte. — 5) Zu dieser Minuendo-Ver-
steigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er
entweder ein 10 % Badium hinsichtlich jener Ar-
tikel, worauf er licitiren will, noch vor dem
Anfange der Licitation erlegt, oder wenn er
sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen
Dorrigkeit ebenfalls noch vor der vorgenommenen
Licitation ausweist, daß er hinalänglich bemit-
telt sey und die erstandene Lieferung zu leisten
vermag. — 6) Die bare Bezahlung der abge-
lieferten Artikel wird entweder sogleich ganz,
oder in Raten, je nachdem die Priesterhauscasse
mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen
seyn wird, gegen die vom Ersteher ausgestellte
claffenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. —
7) Ist das Licitationsprotocoll durch die Unter-
fertigung für den Meistbietenden sogleich, für das
Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestäti-
gung der h. Landesstelle verbindlich, selbes hat
also einstweilen die Stelle eines ordentlichen
Contractes zu vertreten, mit dem Beifuge je-
doch, daß in dem Falle, wenn keine förmli-
chen Contracte errichtet würden, und sonach
das Licitationsprotocoll die Stelle desselben ver-
treten sollte, die Ersteher verpflichtet sind, dem
besagten Protocolle die claffenmäßigen Stäm-
pel von den nach ihren Mindestboten für das

zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. — Hinsichtlich der Uebernahme der Wäschereinigung werden nachstehende Bedingungen festgesetzt: 1) Der wöchentliche Reinigungsbedarf ist auf 100 Köpfe, ohne jedoch denselben für das ganze Jahr zu verbürgen, berechnet. — 2) Von jedem der angenommenen 100 Alumnen werden nachfolgende Stücke wöchentlich in die Wäsche gegeben: a. 1 Hemd in den Winter- und 2 in den Sommermonaten; b. 2 Kollarüberschläge im Winter und 3 in den Sommermonaten; c. 1 Paar Strümpfe im Winter 2 im Sommer, oder 3 Paar Fußsocken; d. alle 14 Tage 1 Schlafrockel, 1 Schlafhaube und 1 Polsterüberzug, im Falle, als einzelne Alumnen diese Stücke eigenthümlich besitzen; e. 1 Paar Gatten; f. 2 Sacktücher, und g. 1 Handtuch, 1 Serviet und $\frac{1}{2}$ Tischtuch pr. Kopf, endlich 1 Paar Leintücher monatlich pr. Kopf. — 3) Die genannten Waschstücke werden von den die Wäschereinigung Uebernehmenden in jeder Woche beim jeweiligen Hausmeister des Priesterhauses in Empfang genommen, und am Samstag derselben Woche rein gewaschen und mit möglichster Verhütung, daß sie nicht zerissen werden, alldort verlässlich zurückgestellt. Hierbei darf weder auf Jahreszeit noch auf Witterung, noch auf andere, wie immer geartete Ausreden und Vorwände Rücksicht genommen werden. Insbesondere müssen die Kollarüberschläge gut gebiegelt und die einem jedem Alumnen gehörigen und numerirten Stücke der Wäsche bereits zusammengelegt zurückgebracht werden. — 4) Sobald die schwarze Wäsche von dem Reiniger derselben gezählt, und übernommen wird, hat derselbe für sie zu haften. — Geht davon etwas verloren, so hat er selbes entweder in natura zu ersetzen, oder den dafür geforderten Werth im Gelde zu vergüten, mit Ausnahme der dem Priesterhause selbst gehörigen Wäsche, welche in diesem Falle immer in natura ersetzt werden muß. — 5) Der Licitant hat sich noch vor der begonnenen Licitation gehörig auszuweisen, daß er sowohl die zur Uebernahme dieser großen Wäschereinigung benötigten Geräthschaften, als: Schaffer, Waschkessel, Waschrücke u. s. w. besitze, als auch den zum Aufhängen der Wäsche erforderlichen Platz habe. — 6) Derjenige, der die Priesterhaus-Wäschereinigung erstehen wird, hat eine Caution von 60 fl. C. M. für die anvertraute Wäsche in die Priesterhaus-Casse nach erfolgter Licitation sogleich zu erlegen. — 7) Die 1jährige Contractszeit für die Wäschereinigung fängt mit 1. October 1848 an, und dauert bis Ende September 1849. — 8) Sollten von Seite des Wäscheübernehmers die Licitationsbedingungen nicht genau erfüllt werden, und derselbe z. B. die Wäsche veruntreuen, nicht befriedigend reinigen, oder nicht zur rechten Zeit zurückstellen, so bleibt es der Priesterhaus-Direction einerseits unbenommen, den Wäschecontract aufzuheben, und mit der Wäscheübernahme eine anderweitige Vorsicht zu treffen, so wie andererseits ausdrücklich bedungen wird, daß in einem derlei contractswidrigen Falle die Schadloshaltung von der eingelegten Caution einzubringen wäre. — 9) Die contractsmäßige Bezahlung des Waschlöhnes für die Alumnen-Wäsche wird nach dem Auslaufe eines jeden Monats (wenn in der Priesterhaus-Casse Barschaft vorhanden sein wird) gegen Interimschein geschehen, für die übrige Priesterhaus-Wäsche aber nach der bisherigen Gepflogenheit nach dem Auslaufe des Jahres erfolgen, welche sämtliche Bezahlung am Schlusse des Contractsjahres auf gesetzlichem Stempel abzuquittieren sein wird. — 10) Der Wäscheübernehmer hat die vorliegenden Bedingungen eigenhändig und mit Zuziehung zweier Zeugen zu unterschreiben, dadurch werden selbe rechtkräftig und für denselben so, leicht, für das Priesterhaus jedoch erst nach erfolgter Licitations-Notifikation des hohen k. k. Suberniums verbindlich. — 11) Da das in Betreff der Priesterhaus-Wäschereinigung aufzunehmende Licitationsprotocoll die Stelle eines förmlichen Contractes vertreten wird, so

ist der Erster der Alumnen-Wäschereinigung verbunden, dem besagten Protocolle den classenmäßigen Stempel von der nach seiner Mindestbote für die Wäschereinigung entfallenden Geldsumme beizulegen. Endlich 12) wird zum Ausdruckspreise der in der Rede stehenden Wäschereinigung der für das Militärljahr ¹⁸⁴⁷ 1848 erzielte Ersterkungspreis, nämlich für einen Alumnen 15 kr. W. W. angenommen. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 15. Juli 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1308. (2) Nr. 3798.

Verlautbarung.

Nach dem am 18. Mai l. J. erschienenen prov. Preßgesetz über das Verfahren in Preßsachen wird nunmehr zur Zusammensetzung des Geschwornengerichtes in der k. k. Hauptstadt Laibach geschritten, und in dieser Richtung Folgendes bekannt gemacht: 1) Im Sinne des §. 45 gedachten Preßgesetzes ist die Zahl der Geschwornen auf Zweihundert festgesetzt worden. — 2) Die Wahl der Geschwornen wird pfarrdistrictsweise im Grunde des eben bezogenen §, in dem magistratischen Rathssaale folgendermaßen vor sich gehen: a) Für die Dompfarre am 8. August l. J., W. M. von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit einer Zahl von 60 Geschwornen; — b) für die Pfar St. Jacob am 9. desselben Monats zu den gleichen Stunden, für welche 60 Geschworne gewählt werden; — c) für die Pfar Maria Verkündigung am 10. August l. J. zu obigen Stunden, mit einer Zahl von 50 Geschwornen; — d) für die Pfar St. Peter am 11. August l. J. in den oben angedeuteten Stunden, für welche 20 Geschworne gewählt werden, und endlich e) für die Pfar Sarnau am 12. August l. J. in gleichen Stunden, mit einer Zahl von 10 Geschwornen. 3) Wahlberechtiget sind alle in Laibach ansässige Staatsbürger, welche selbstständig, 24 Jahre alt und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. — 4) Jeder Wähler ist zum Geschwornen wählbar, wenn er in der nächsten Umgebung seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der Geistlichkeit aller Confessionen und der Beamten, welche wegen möglicher Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschwornen gewählt werden können. — Es werden sonach die Wahlberechtigten eingeladen, an den obbestimmten Tagen in dem städtischen Rathssaale zu den festgesetzten Stunden zur Wahl der auf ihre Pfarre entfallenden Geschwornen zu erscheinen. — Stadtmagistrat Laibach am 25. Juli 1848.

3. 1296. (3) Nr. 4177.

Kundmachung.

Am 7. August d. J. wird hieramts die Licitations-Verhandlung wegen der Holzpflasterung der hiesigen Spital- und Theatergasse, nebst Herstellung eines neuen Abzug-Canales in der letzteren, vorgenommen, dazu Bauunternehmer mit dem Beisage eingeladen werden, daß die dießfälligen Kostenvoranschläge und Pläne beim hiesigen Grundbuche zur Einsicht erliegen. — Stadtmagistrat Laibach am 22. Juli 1848.

3. 1302. (2) Nr. 2272.

Kundmachung.

Bisher mußte für jeden recommandirten Brief aus Oesterreich nach dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, insofern die Versendung durch Preußen Statt fand, außer dem Franco-Porto für gewöhnliche Briefe und der österreichischen Recommendation-Gebühr, noch eine an Preußen und Großbritannien zu vergüten gewesene Recommendation-Gebühr von 38 kr. bei der Aufgabe entrichtet werden. — Von nun an ist jedoch in Folge einer Mittheilung der königl. preussischen Postadministration vom 28. Juni l. J., 3. 35480, für jeden über Preußen zu befördernden recommendirten Brief nach Großbritannien und Irland, anstatt der bezeichneten Gebühr von 38 kr., nur noch eine an Preußen und Großbritannien zu vergütende Recommendation-Gebühr, im Betrage von 22 kr., einzuheben und

zu verrechnen. — Diese Gebühren-Ermäßigung wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß recommandirte Briefe nur nach dem vereinigten Königreiche selbst, nicht aber in Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonien und Ländern befördert werden können. — Von der k. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 21. Juli 1848.

3. 1301. (2) Nr. 2275.

Kundmachung.

In Folge geänderter Cursverhältnisse werden von nun an Briefe von Wien nach Odessa nicht mehr an jedem Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag, sondern an jedem Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag Abends abgesendet werden. — Die Correspondenzen von Odessa nach Wien werden künftig an jedem Montag, Dinstag, Mittwoch Freitag und Samstag in Wien einlangen. — Von der k. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 21. Juli 1848.

3. 1317. (1) Nr. 6665/1129.

Concurs-Kundmachung.

Bei dem unter die Gefällshauptämter der ersten Classe eingereichten Hauptzollamte in Klagenfurt ist die Stelle des Einnehmers, womit der Gehalt von jährlichen Eintausend Gulden C. M., der Genuß einer Natural-Wohnung und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum zweiten September 1848 bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Klagenfurt einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über die Kenntnisse der Zollmanipulations-, Verrechnungs-, Gefälls-, so wie Cassa-Vorschriften, und über den Besitz der Warenkunde auszuweisen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des steierm.-illyrischen Cameralgebietes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steierm.-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 18. Juli 1848.

3. 1285 (3) Nr. 3301.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die für die Stadt Krainburg bestehenden Fleischhauer-Gewerbsbefugnisse um zwei neu zu verleihende Befugnisse zu vermehren für nothwendig befunden. — Diejenigen, welche eines dieser Gewerbsbefugnisse zu erhalten wünschen, haben ihr dießfälliges Ansuchen längstens bis 10. August d. J. hieramts anzubringen, wobei noch bemerkt wird, daß der Beginn des Gewerbsbetriebes mit der Erledigung des Verleihungsgesuches bekannt gegeben werden wird. — K. K. Bezirkscommissariat Krainburg am 15. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1286. (1) Nr. 865.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executions-sache des Jacob Smerlikar von Podpezh, wider Joseph Saller von Preffer, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Preffer liegenden, der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 20 dienstbaren, gerichtlich auf 801 fl. 5 kr. bewertheten Drittelhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 31. Jänner 1846 schuldiger 23 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 7. September, 9. October und 9. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Preffer mit dem Beisage angeordnet, daß die in die Execution gezogene Drittelhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert veräußert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde und daß jeder Licitant ein 10% Vadum zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden. Oberlaibach am 14. April 1848.